



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 22. Dezember 2021, Zahl: 902/1-1/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.160.100,00
Aufwendungen:	€ 2.499.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 47.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ - € **291.700,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 1.974.800,00
Auszahlungen:	€ 2.168.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² - € **193.900,00**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG werden die Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
Der Gemeinderat hat die Aufnahme eines Kassen- (Kontokorrent-) Kredit bis zum Höchstausmaß von € 250.000,-- bei der Kärntner Sparkasse einstimmig beschlossen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Aufnahme eines Kontokorrentkredites, für die Glödnitz KG, in der Höhe von EUR 5.000,00 bei der Kärntner Sparkasse.

Es wird festgehalten, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kredites das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

Des Weiteren wird festgehalten, dass das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmen für die Finanzjahre 2021 und 2022 den Betrag des Gesamtausmaßes im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 K-GHO in der Fassung vor der Novellierung der K-GHO für das Finanzjahr 2020 nicht übersteigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

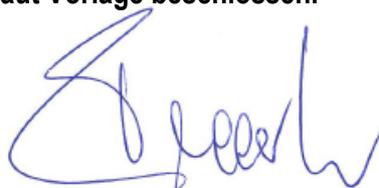
Weitere Feststellungen:

Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat beschließt auch einstimmig folgende Stundensätze:

1 Verrechnungsstunde für den Bauhofarbeiter	€ 30,00
LKW Fusio Canter je km	€ 2,30
1 Verrechnungsstunde – Rasentraktor	€ 37,50
Traktor John Deere - Normalbetrieb je Stunde	€ 35,00
Traktor John Deere - Winterdienst je Stunde	€ 45,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2022. Gleichzeitig wird der Kassenkredit bei der Kärntner Sparkasse in der Höhe von EUR 250.000,00, der Kassenkredit bei der Kärntner Sparkasse, für die Glödnitz KG, in der Höhe von EUR 5.000,00 und die Stundensätze des Wirtschaftshofes laut Vorlage beschlossen.



F.d.R.d.A.
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 22.12.2021
abgenommen am :

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

